

Antrag auf Ausübung des aktiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde

(gemäß § 3 Abs. 3 und 4 der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat)

Dieser Antrag kann spätestens ab dem 29.12.2013 vom Wähler / von der Wählerin in der Pfarrgemeinde, in der er/sie seine/ihre Hauptwohnung hat, gestellt werden und muss dem Wahlausschuss der „Wahlpfarrei“ (ausgefüllt!) zur Entscheidung vorgelegt werden.



Kriterien für eine Änderung des aktiven Wahlrechts:

[§ 3 Abs. 4 b) Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte]

- kontinuierliches Engagement in der „Wahlpfarrei“ (über den Gottesdienstbesuch hinaus),
- kontinuierliche Ausübung eines oder mehrerer ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Der Wahlausschuss der Wahlpfarrei leitet nach der Entscheidung eine Kopie des Formulars weiter an:

- Hauptwohnungs-Pfarrei des Antragstellers/in
- Antragsteller/in

Original verbleibt beim Wahlausschuss der „Wahlpfarrei“

Das Wählerverzeichnis der Wahlpfarrei ergänzen (siehe Formular Nr. 16)

I. Antragsteller/in:

Name Vorname Geburtsdatum Telefon Telefax

Hauptwohnung:

Straße PLZ Ort

Ich beantrage die Streichung aus dem Wählerverzeichnis meiner Hauptwohnungs-Pfarrgemeinde:

Patrozinium Hauptwohnungs-Pfarrei Ort Hauptwohnungs-Pfarrei PLZ Dekanat

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller /in

II. Streichung im Wählerverzeichnis der „Hauptwohnungs-Pfarrei“

Wir bestätigen die Streichung des / der Antragstellers/in im Wählerverzeichnis:

Ort, Datum Bestätigung der Hauptwohnungs-Pfarrei (Stempel und Unterschrift)

Die Weiterleitung des Antrags an die „Wahlpfarrei“ übernimmt Antragsteller/in Hauptwohnungs-Pfarrei

III. Antrag an Wahlausschuss der „Wahlpfarrei“ auf Anerkennung seiner / ihrer Wahlberechtigung und Aufnahme in das Wählerverzeichnis

Patrozinium (Wahlpfarrei) Ort (Wahlpfarrei) PLZ Dekanat

Der Antragsteller / die Antragstellerin.

- wird in das Wählerverzeichnis der Wahlpfarrei aufgenommen (Sie/er erfüllt die Kriterien gemäß § 3 Abs. 4b) der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat)
- wird in das Wählerverzeichnis der Wahlpfarrei **nicht** aufgenommen (sie/er erfüllt die Kriterien nicht) (in diesem Fall muss die Hauptwohnungs-Pfarrei informiert werden, wegen Rückgängigmachung der Streichung im Wählerverzeichnis)

Ort, Datum Unterschrift Wahlausschussvorsitzende/r Wahlpfarrei

Die Entscheidung des Wahlausschusses der „Wahlpfarrei“ ist endgültig und nicht anfechtbar (gemäß § 3 Abs. 4c) der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat)